

---

**Verordnung  
über die Notariatsgebühren (GebVN)**

Änderung vom 28.04.2021

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **169.81** | 913.111

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,  
beschliesst:*

**I.**

Der Erlass [169.81](#) Verordnung über die Notariatsgebühren vom 26.04.2006 (GebVN) (Stand 01.07.2006) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 und 4 des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:

**Art. 1a (neu)****Gebührenarten**

<sup>1</sup> Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert bestimmt sich die Gebühr nach einem gestaffelten Rahmentarif (Anhänge 1, 2 und 4).

---

<sup>1)</sup> BSG [169.11](#)

<sup>2</sup> Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über Grundpfandrechte sowie über Geschäfte ohne Geschäftswert wird die Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand gekoppelt mit einer Minimalgebühr bemessen.

**Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**  
**Bemessung und Verbindlichkeit (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr bemisst sich innerhalb eines gestaffelten Rahmentarifs nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand bemisst sich innerhalb der Bandbreiten der Stundenansätze gemäss Artikel 3a nach der Bedeutung des Geschäfts und der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung keine Ausnahme vorsieht, ist die Einhaltung der Rahmentarife und der Bandbreiten der Stundenansätze für die Notarin oder den Notar verbindlich.

**Art. 3 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (aufgehoben)**  
**Gebühr nach gestaffeltem Rahmentarif (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die tarifizierte Gebühr umfasst

*f* **(geändert)** das Erstellen und die Herausgabe von Ausfertigungen,  
*g* **(neu)** die Abschlussarbeiten, einschliesslich Aufbewahrung.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 3a (neu)**

**Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand**

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar kann für den eigenen Zeitaufwand einen Stundenansatz zwischen 250 und 400 Franken anwenden.

<sup>2</sup> Für die folgenden Personalkategorien können folgende Stundenansätze angewendet werden:

- a* Diplomierte Notariatsfachangestellte oder Angestellte mit ähnlichen Fachausweisen sowie Notariatspraktikantinnen und -Praktikanten ein Stundenansatz zwischen 130 und 180 Franken,
- b* Übriges Kanzleipersonal ein Stundenansatz zwischen 80 und 120 Franken,
- c* Auszubildende ein Stundensatz zwischen 50 und 70 Franken.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat passt die Stundenansätze nach Anhörung des Berufsverbands der bernischen Notarinnen und Notare periodisch der Teuerung an.

**Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Wird das beurkundete Rechtsgeschäft nicht rechtsgültig oder kommt es nach der Rogation nicht zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde, sind die effektiv geleisteten Arbeiten nach dem gebotenen Zeitaufwand ohne Beachtung der jeweiligen Minimalgebühr abzugelten.

<sup>3</sup> Ist eine Beurkundung oder Leistung nicht tarifiert, beträgt die Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand mindestens 300 Franken.

**Art. 4a (neu)**

*Bedürftige oder gemeinnützige Klientschaft*

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar darf den minimalen Stundenansatz bei der Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand oder die Minimalgebühr bei den gestaffelten Rahmentarifen und der Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand unterschreiten, wenn

- a eine Person Sozialhilfe bezieht,
- b eine Person Leistungen gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>1)</sup> bezieht,
- c ein Verein, eine Stiftung oder eine andere juristische Person von den zuständigen Behörden als gemeinnützig anerkannt ist.

<sup>2</sup> Die Unterschreitung ist bei der Rechnungsstellung zu begründen.

**Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)**

*Grundsätze für Rechnungsstellung (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> In der Rechnung sind Gebühren und Honorare getrennt aufzuführen.

- a *Aufgehoben.*
- b *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> Die Rechnung enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis an die Klientin oder den Klienten, innert 30 Tagen eine detaillierte Rechnung verlangen zu können.

---

<sup>1)</sup> SR [831.30](#)

<sup>6</sup> Die detaillierte Rechnung enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis an die Klientin oder den Klienten, innert 30 Tagen bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um amtliche Festsetzung der Notariatsgebühren stellen zu können.

### **Art. 6a (neu)**

#### *Begründungspflicht bei Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Bei der Rechnungsstellung mit Rahmentarif sind einzeln aufzuführen

- a die Art der öffentlichen Beurkundung,
- b die massgebliche Bemessungsgrundlage und die entsprechende Gebühr,
- c allenfalls die Abweichung vom Mittelwert der Gebühr gemäss den Anhängen 1, 2 und 4 mit Bezifferung in Franken und Begründung.

<sup>2</sup> Bei der Rechnungsstellung für die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand sind die ausgeführten Arbeiten in geeigneter Form aufzuführen

- a mit dem gebotenen Zeitaufwand,
- b mit Angabe der Personenkategorie nach Artikel 3a, welche die Arbeit ausgeführt hat,
- c mit dem angewandten Stundenansatz pro Personenkategorie.

### **Art. 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung eines Ehevertrags oder anderer Urkunden nach Familienrecht beträgt mindestens 500 Franken.

### **Art. 8a (neu)**

#### *Vorsorgeauftrag*

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung eines Vorsorgeauftrags beträgt mindestens 300 Franken.

### **Art. 9 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags beträgt mindestens 500 Franken.

### **Art. 11 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen beträgt mindestens 300 Franken.

**Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung eines Erbenscheins beträgt mindestens 200 Franken.

<sup>2</sup> Sind in einem einzelnen Todesfall mehrere Erbenscheine zu beurkunden, so ist für die Bemessung des gebotenen Zeitaufwands die Erstellung aller nötigen Erbenscheine massgebend. Die Minimalgebühr ist hierfür nur einmal zu berücksichtigen.

**Art. 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung einer Planänderung von Grundstücken beträgt mindestens 500 Franken.

**Art. 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung im vereinfachten Verfahren beträgt mindestens 500 Franken.

**Art. 15a (neu)*****Miteigentum und Gesamteigentum***

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Begründung, Änderung und Aufhebung von Miteigentum oder Gesamteigentum beträgt mindestens 100 Franken.

**Art. 16 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Begründung von Stockwerkeigentum bemisst sich nach den Anlagekosten der Stockwerkeinheiten oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach deren amtlichem Wert. Sie richtet sich nach dem Tarif im Anhang 2. In besonders aufwändigen Fällen beträgt die Höchstgebühr das Doppelte des oberen Tarifr Rahmens.

<sup>2</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Änderung und Aufhebung von Stockwerkeigentum beträgt mindestens 100 Franken.

**Art. 17 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit oder Grundlast und die Änderung oder Aufhebung einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung beträgt mindestens 100 Franken.

**Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung eines Grundpfandvertrags, für die Umwandlung eines bestehenden Grundpfandrechts in eine andere Grundpfandart und für die Beurkundung der Errichtung oder Erhöhung eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefs beträgt mindestens 200 Franken.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Für die Anmeldung eines gesetzlichen Grundpfandrechts in dem ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäft wird keine zusätzliche Gebühr geschuldet, sofern für das Hauptgeschäft die Gebühr nach einem Rahmentarif bemessen wird.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 19 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung einer Bürgschaft oder eines Bürgschaftsversprechens beträgt mindestens 100 Franken.

**Art. 20 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die Beurkundung einer Verpfändung beträgt mindestens 500 Franken.

**Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Kommanditaktiengesellschaft bemisst sich nach dem Gesellschaftskapital sowie einem allfälligen Agio und richtet sich unter Vorbehalt der Absätze 5 und 6 nach dem Tarif im Anhang 4.

<sup>2</sup> Bei der Kapitalerhöhung, Nachliberierung oder Kapitalherabsetzung einer Aktiengesellschaft beträgt die Gebühr für die Beurkundung des Generalversammlungsbeschlusses sowie des Nachliberierungsbeschlusses des Verwaltungsrats drei Viertel nach dem Tarif im Anhang 4. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des herabgesetzten oder erhöhten Kapitals und des Betrags der Nachliberierung. Allfällige Agios gehören zur Bemessungsgrundlage. Die Gebühr nach gebotenen Zeitaufwand für die nachfolgende Beurkundung des Verwaltungsratsbeschlusses oder der Feststellungsurkunde beträgt mindestens 400 Franken.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Bei der Erhöhung (inkl. Nachliberierung) und Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bemisst sich die Gebühr sinn- gemäss nach Absatz 2.

<sup>5</sup> Die Minimalgebühr nach Anhang 4 darf um maximal 50 Prozent unterschritten werden, wenn das Aktienkapital oder Stammkapital für eine Gründung oder Er- höhung ausschliesslich in bar liberiert wird.

<sup>6</sup> Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränk- ter Haftung oder einer Kommanditaktiengesellschaft über ein Online-Portal (Online-Gründung) beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand mindestens 150 Fran- ken.

**Art. 22 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für die Beurkundung der Abtretung eines Gesellschaftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung be- trägt mindestens 200 Franken.

**Art. 23 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für die Aufnahme eines Wechsel- protests beträgt mindestens 200 Franken.

**Art. 25 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für die Feststellung der Übertra- gung eines Grundstücks beträgt mindestens 200 Franken.

**Art. 26 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für die übrigen Feststellungsurkun- den beträgt mindestens 50 Franken.

**Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für die Beglaubigung einer Unter- schrift, einer Kopie oder eines Datums beträgt mindestens 20 Franken.

<sup>2</sup> Sofern im Rahmen einer Rogation mehrfach Unterschriften, Kopien oder Da- ten beglaubigt werden müssen, ist der gebotene Zeitaufwand aller notwendi- gen Beglaubigungen massgebend. Die Minimalgebühr ist nur einmal zu be- rücksichtigen.

**Art. 28 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für die eidesstattliche Erklärung und das Gelübde beträgt mindestens 200 Franken.

**Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)****Weitere und neue Ausfertigungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand für weitere und neue Ausfertigungen beträgt mindestens 20 Franken.

<sup>2</sup> Bei mehrfacher Ausfertigung einer Urschrift ist der gebotene Zeitaufwand aller Ausfertigungen massgebend. Die Minimalgebühr ist nur einmal zu berücksichtigen.

**Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die einer solchen nicht bedürfen, beträgt die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand mindestens 300 Franken.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 31 Abs. 1 (geändert)****Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für die Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen der Notarin oder des Notars bemisst sich die Gebühr nach gebotem Zeitaufwand ohne Minimalgebühr.

**Anhänge**

*Anhang 3:* zu Artikel 18 Absatz 1 (**aufgehoben**)

**II.**

Der Erlass [913.111](#) Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 05.11.1997 (VBVV) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 10**

*Aufgehoben.*

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Schnegg  
Der Staatsschreiber: Auer